

3

Antrag

**an die 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 20. Oktober 2017**

Effektiverer Vollzug des Meldegesetzes

Der § 2 iVm § 3 Abs. 1 MeldeG (Meldegesetz 1991) regelt, dass jemand, der in einer Wohnung Unterkunft nimmt innerhalb von drei Tagen (ab Unterkunftsnahme) bei der Meldebehörde anzumelden ist. Für die Anmeldung sind gemäß Abs. 2 und 3 der vollständig ausgefüllte Meldezettel und öffentliche Urkunden erforderlich, aus denen die Identitätsdaten (wie der Name, das Geschlecht, die Geburts(-ort)daten, Staatsangehörigkeit usw.) des Unterkunftsnehmers hervorgehen. Der zu Meldende ist dabei verpflichtet an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Wie aus den parlamentarischen Gesetzesmaterialien zum Meldegesetz 1991 zu entnehmen ist, war es das ursprüngliche Ziel ein entsprechendes Meldegesetz zu schaffen, das die Erfüllung der Meldepflicht und die Qualität der Daten sicherstellt. So hat man den Fokus vor allem auf die Bekämpfung der Scheinmeldungen (Meldung ohne Unterkunftsnahme) und jene der illegalen Unterkunftsnahme (Wohnungsbezug ohne vorheriger Meldung), Verstärkung der Kontrollmöglichkeiten sowie eine Inpflichtnahme der Unterkunftsgeber gelegt und das Gesetz entsprechend novelliert.

Aufgrund medialer Berichte und uns konkret vorliegender Beispiele, muss aber festgestellt werden, dass das Gesetz offensichtlich nicht ausreichend rigoros gehandhabt bzw. vollzogen wird. So musste in letzter Zeit ein neuerlicher Anstieg bei Schein-/Falschmeldungen festgestellt werden. Dies führte gelegentlich zu äußerst unangenehme Situationen für die in den betreffenden Wohnungen tatsächlich lebenden und ordnungsgemäß gemeldeten Personen.

In Bezug auf gesetzwidrige Nicht-Meldungen konnte ein starker Anstieg und eine gewisse Systematik insofern beobachtet werden, als bei der Anmeldung zur Sozialversicherung zahlreiche, aus den an Österreich angrenzenden EU-Nachbarländern stammende Arbeitnehmer nur ihre ausländische Adresse angeführt haben. Dies bedeutet, dass sich ausländische Arbeitnehmer in nicht unbeträchtlicher Anzahl, über Monate hinweg (oder länger) in Österreich aufhalten, zum Teil sogar vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkünfte beziehen und darüber offenbar melderechtlich nirgends eine Dokumentation erfolgt.

Da diese lockere Handhabung des Meldegesetzes zu beträchtlichen Nachteilen sowohl für den einzelnen Betroffenen als auch für das Land Tirol als solches führen kann, wird von Seiten der 172. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol an den Herrn Bundesminister für Inneres und den Herrn Landeshauptmann des Landes Tirol die Forderung gestellt, auf die das Meldegesetz vollziehenden Behörden (die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden) im Sinne dieses Antrags einzuwirken und dadurch eine effektivere und rigorosere Handhabung des Gesetzes herbeizuführen.

Em. J. J. J.